



DACHVERBAND DEUTSCHER
HEILPRAKTIKERVERBÄNDE e.V.

Osteopathie

TK passt die Erstattung nach unten an

Auszug aus dem Schreiben der Techniker Krankenkasse Hamburg vom 30.09.2014:
*Neben der Qualität achten wir im Sinne der Versicherungsgemeinschaft auch auf die Wirtschaftlichkeit unserer Angebote. Daher haben wir uns dazu entschlossen, unsere **Satzungsleistung Osteopathie** zum nächsten Jahr anzupassen.*

*Das bedeutet: Ab dem **1. Januar 2015** übernehmen wir die Kosten für maximal drei Sitzungen je Kalenderjahr in Höhe von höchstens 40 Euro pro Sitzung.*

Außerdem gelten folgende Voraussetzungen:

- *Die Behandlung wird vorab von einem Arzt durch ein Privatrezept oder eine formlose Bescheinigung veranlasst.*
- *Der behandelnde Therapeut bzw. die behandelnde Therapeutin hat eine osteopathische Ausbildung in den Bereichen parietale, viszerale und craniale Osteopathie erfolgreich abgeschlossen und ist Mitglied in einem Berufsverband oder durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Beitritt berechtigt.*

Osteopathie gehört in die Hände der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Erstaunlich klare Worte durch Fachverbände

Bereits seit Inkrafttreten des Versorgungsstrukturgesetzes 2012 bezuschusst die TK als Vorreiter Osteopathie-Behandlungen in Form von Zusatzleistungen - immer mehr Kassen taten es ihr nach. Mittlerweile erstatten mehr als 100 Krankenkassen anteilig die Kosten für Osteopathie. "Die Erstattungspraxis bedarf allerdings dringender Korrekturen, um eine hohe Patientensicherheit gewährleisten zu können und die für Osteopathen notwendige Rechtssicherheit zu schaffen", erklärt VOD-Rechtsexpertin Dr. Sylke Wagner-Burkard. Die gesetzlichen Krankenkassen sollten osteopathische Leistungen nur dann anteilig erstatten, wenn eine qualifizierte osteopathische Ausbildung vorliegt und der Osteopath durch die Behandlung nicht mit dem Heilpraktiker-Gesetz in Konflikt gerät.

Denn was viele nicht wissen: Die Osteopathie ist in Deutschland kein staatlich anerkannter Beruf, die Ausbildung ist nicht einheitlich geregelt, deshalb sind die Anforderungen an eine Mitgliedschaft in diversen Verbänden sehr unterschiedlich - von 300 bis 1350 Unterrichtseinheiten. Außerdem kommt der osteopathisch tätige Physiotherapeut mit dem Heilpraktiker-Gesetz in Konflikt, wenn er nicht den Heilpraktiker-Status hat.

Quelle: physio.de 18.10.2014